

insieme

Eine Schule für alle – so soll es sein

An die Eltern eines Sohnes, einer Tochter mit geistiger Behinderung

Lernen gehört zum Leben. Vom ersten Atemzug an und bis ans Lebensende. Ohne zu lernen, gibt es keine Entwicklung, keine Veränderung. Ein zentraler Ort des Lernens ist die Schule. Hier lernen die Kinder systematisch, was sie später im Leben brauchen werden. Sie erwerben grundlegendes Wissen und zentrale Fertigkeiten, um im Alltag bestehen zu können. Sie lernen auch, mit anderen gemeinsam zu leben und mit einander respektvoll umzugehen. Das Recht auf Bildung, das Recht zu lernen haben in der Schweiz ausnahmslos alle Kinder.

Gemeinsam lernen und leben

insieme – gemeinsam – ist Name und Programm:

Im Leitbild formuliert **insieme** als Ziel: Menschen mit geistiger Behinderung gehören dazu. Sie leben mitten unter uns – eigenständig, selbstbestimmt, so normal wie möglich. Soll Integration gelingen, muss sie ganz früh beginnen: in der Familie, in der Nachbarschaft, in der Spielgruppe, im Kindergarten und in der Schule. Daher wünschen sich viele Eltern, dass auch ihr Kind mit geistiger Behinderung die Regelschule besucht. Dass es sich gemeinsam mit den Kindern aus der Nachbarschaft auf das Erwachsenen-Leben vorbereiten kann. Mit ihnen zusammen soll es das Wissen und die Fähigkeiten erwerben, um später am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben zu können. Nur wenn Kinder mit einer geistigen Behinderung ein Teil der Gemeinschaft sind, können sich die anderen mit ihrem Anderssein vertraut machen und lernen, mit solch besonderen Menschen umzugehen.

Was die Eltern sicher nicht wollen: zurück in die Zeit, als ihre Kinder kein Recht auf Bildung hatten oder einfach dabei sassen, ohne Förderung, verspottet, verlacht und gequält. Sie formulieren Bedingungen an die Integration:

Drei Anliegen: als Voraussetzungen für echte Integration

1. Eine gute Bildung für alle

Noch sorgen sich viele Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung, dass ihre Söhne und Töchter integriert in die Regelschule nicht genug lernen. Mit verschiedenen Vorkehrungen stellt die **Schule für alle** sicher, dass **alle** Schülerinnen und Schüler die beste Bildung und optimale Entwicklungsmöglichkeiten haben.

- Die sonderpädagogischen Massnahmen, wie sie über Jahre in den Sonderschulen entwickelt wurden, kommen auch in der Regelschule zur Anwendung. Jedes Kind kann so geeignete Techniken und Methoden erwerben, sich zu verständigen und sich möglichst selbständig in der Gesellschaft zu bewegen.
- Eine heilpädagogische Lehrperson gewährleistet im Klassenzimmer, dass die Schülerin, der Schüler mit geistiger Behinderung die nötige Förderung und Unterstützung erhält. Sie bereitet den Unterrichtsstoff auf und passt die Lernziele an. Der Umfang dieser Unterstützung misst sich an den Bildungsbedürfnissen des besonderen Kindes. Das Fachwissen, das so in den Unterricht einfließt, kommt letztlich aber allen Schülerinnen und Schülern zu gute.
- In einem transparenten Abklärungsverfahren erhält jedes Kind die Massnahmen zugesprochen, die seinen Bedürfnissen entsprechen und es in seinen Fähigkeiten optimal fördern. Die Eltern werden in diesen Prozess einbezogen.

Im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik wird ein solches Verfahren entwickelt. Die Vereinbarung legt ferner ein Mindestangebot an sonderpädagogischen Massnahmen fest, die ein Vereinbarungskanton anbieten muss.

Die Erfahrungen bisheriger Integrationsprojekte belegen: Kinder mit einer geistigen Behinderung lernen in integrativen Klassen sehr viel von den anderen Kindern: durch Beobachten, Nachahmen, dabei sein. Ob sie mehr oder weniger lernen, lässt sich nicht sagen. Denn bei den individuell angepassten Lernprogrammen der Sonderschulen gibt es keine Normen und Standards für die Leistungen. In der Regelklasse wird das nicht anders sein. Denn auch hier lernt das Kind individuell, mit angepassten Lernzielen. Anders bei den nicht behinderten Schülerinnen und Schülern. Hier sind Vergleiche möglich, und diese belegen: Schülerinnen und Schüler in integrativen Klassen bewältigen den Lehrstoff gleich gut wie in separativen, sie kommen auch gleich weit. Und sie sind sozial kompetenter als Gleichaltrige aus nicht integrativen Klassen.

2. Ein guter Lernort für alle

Gewalt auf dem Schulhof, Notendruck, Lehrkräfte nahe an der Überforderung. Ist das der richtige Lernort für ein Kind mit einer geistigen Behinderung? Um Kinder mit einer geistigen Behinderung aufnehmen zu können, brauchen Regelschulen grundsätzliche Reformen: Die Schule wird ein anregender Ort zum Lernen und ein Ort der vielfältigen Begegnung.

- Die ganze Schule – von der Schulleitung bis zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern – setzen sich mit ihrer Haltung gegenüber Menschen mit einer Behinderung auseinander. Sie erarbeiten gemeinsam, was für sie die **Schule für alle** bedeutet und welche Rollen sie darin spielen.

In der **Schule für alle** herrscht ein offenes Klima. Der respektvolle Umgang miteinander ist prägend. Vielfalt gilt als Bereicherung für alle.

- Jedes Kind kann nach seinen Voraussetzungen lernen. Die Lehrkräfte verfügen über ein grosses Repertoire an Methoden, um jedes Kind abzuholen und in seinen Fähigkeiten zu fördern.
- Die Schulleitung unterstützt die Lehrkräfte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, initiiert Schulentwicklungsprozesse und beseitigt Hürden und Hindernisse.
- Die Schulbehörde bietet Entlastungen wie Reduktion der Klassengrössen, Begleitung durch Fachpersonen, Unterrichtsassistenz usw. an und ermöglicht Weiterbildung in integrativer Pädagogik.

- Die Schule informiert die Eltern, wie und unter welchen Rahmenbedingungen die Integration konkret erfolgt. Sie wirkt damit unbegründeten Ängsten entgegen.

An Schulen wird Wissen vermittelt, es werden aber auch Haltungen, Einstellungen, Werte erworben. Soziales Lernen gehört ebenso dazu. Dieses lässt sich nur durch Vorleben und Erleben vermitteln. Deshalb ist es wichtig, dass Kinder mit einer Behinderung die Regelschule besuchen. Denn nur dort lernen sie und die anderen Schülerinnen und Schüler, gemeinsam zu leben. Nur so erwerben sie die sozialen Kompetenzen, die im Erwachsenenalter so wichtig werden. Wann und wo sonst könnten sie es besser lernen? Eine Schule der Vielfalt, eine **Schule für alle** ist der beste Lernort dafür.

3. Besondere Bedingungen für alle

Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung sind oft stark gefordert. Schulbegleitende Einrichtungen sind für sie daher eine grosse Entlastung. Aber auch andere Eltern wünschen sich entsprechende Angebote.

- Tagesstrukturen ergänzen den Unterricht. Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, in der Schule Mittag zu essen und betreut ihre Aufgaben zu erledigen.
- Es existieren Angebote für Schülerinnen und Schüler, die für eine bestimmte Zeit eine besondere Lernumgebung benötigen. Jeder Übertritt in eine solche Struktur muss begründet sein, ist regelmässig zu überprüfen und gilt nur für eine beschränkte Zeit.
- Eine Behinderung ist kein ausreichender Grund für den Besuch einer solchen Sonderstruktur. In schwierigen familiären Situationen kann ein Time-Out in besonderer Umgebung für alle Schülerinnen und Schüler eine Chance darstellen.

Für Kinder, die den Schulweg nicht allein bewältigen können, ist der Transport zur Schule zu gewährleisten. Als Bestandteile des Mindestangebots in der interkantonalen Vereinbarung müssen Tagesstruktur und Transport sichergestellt werden.

insieme

Eine Schule für alle - so soll es sein

Eine Chance für alle

Wer bisher sein Kind in die Regelschule integrieren wollte, war von der Bereitschaft der Schulbehörde, der Schulleitung, der Lehrkräfte und der anderen Eltern abhängig. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik geben der Integration Priorität. Noch immer kostet die Verwirklichung einer Integration aber viel Kraft, Geduld und Kompromissbereitschaft. Viele haben Angst, sie können der Herausforderung nicht standhalten, viele haben von misslungenen Integrationen gehört.

insieme will verhindern, dass wegen ungenügender Information oder Vorurteilen Integration scheitert. Denn dieses Projekt ist zu wichtig für alle.

Als erster Schritt auf dem Weg zu einer **Schule für alle** braucht es daher Integrationsfachstellen. Sie soll die Eltern, die Schulen und die Lehrkräfte beraten und begleiten. Die Integrationsfachstellen vermitteln Fachwissen, kennen Instrumente und Methoden und können bei Konflikten vermitteln.

Die Integration darf kein Rückfall in Zeiten sein, als Kinder mit einer Behinderung in der Klasse einfach dabei sassen, ohne Förderung und ohne Beachtung. Sie darf auch kein Spar-Projekt sein. Falls Sie als Eltern auf Schwierigkeiten stossen, setzen Sie sich mit uns oder einer der nachstehend genannten Beratungsstellen in Verbindung.

Integration konkret

Die Schule für alle ist ein visionäres Projekt. Sie zu realisieren, braucht viel. Aber es gibt auch bereits einiges an Unterstützung:

Ein Beispiel gelungener Integration

- Elenas Chance. Eine Schule für alle. Ein Film von Bernard Weber, 50', DVD 2009, Bestellungen: www.artfilm.ch

Kontaktstellen in den Kantonen

- Link zu den Kantonalen Erziehungsdirektionen: www.educa.ch/dyn/129956.asp

Beratungen

- Rechtliche Beratung: Procap in Ihrer Region oder Procap Schweiz, Olten, Tel. 062 206 88 77, www.procap.ch
- Begleitung, Entlastung und soziale Beratung: Pro Infirmis in Ihrer Region oder Pro Infirmis Schweiz, Zürich, Tel. 044 388 26 26, www.proinfirmis.ch
- Begleitung in Konfliktsituationen: **insieme**, Fachstelle Lebensräume, Bern, Tel. 031 300 50 20, www.insieme.ch
- Bei Fragen der Benachteiligung: égalité handicap, Fachstelle der dok, Bern, Tel. 031 398 50 34, www.egalite-handicap.ch

Schritte zur integrativen Schule

- Ines Boban/Andreas Hinz: Index für Inklusion. Lernen und Teilhaben in der Schule der Vielfalt entwickeln. Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, 2003
- Rahmenrichtlinien für eine Schule für alle www.isf.luzern.phz.ch
- Zurfluh Elsbeth: 20 Jahre Integrationsklassen. Erfahrungen und Ergebnisse, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Bildung und der Wunsch nach Integration werden heute gestützt durch den Art. 24 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Behindertengleichstellungsgesetz.

Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20, Absatz 1 und 2)

Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik nimmt diese Formulierung im Zweckartikel und in den Grundsätzen auf.

Sonderschulkonkordat

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere:

- legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Art. 4 Grundangebot

1 Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

2 Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Kantone, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Übersicht über das Beitrittsverfahren:

www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/liste_rat_df.pdf

Motivieren Sie Ihren Kanton, dem Konkordat beizutreten!